

**Anfrage des Ratsherrn Winter zur Sitzung des Bauausschusses am 30.06.2026
(BAU/014/2026)**

**Künstliche Mineralfasern (KMF) in städtischen Gebäuden – Bestand,
Entsorgung und Substitution**

Frage 1:

Führt die Stadt ein zentrales, gebäudeübergreifendes Schadstoff- bzw. Gebäudeschadstoffkataster, das den Bestand an KMF in städtischen Gebäuden erfasst?
Falls ja bitten wir um Vorlage beim Bauausschuss, falls nein bitten wir um Begründung für ein Nicht-Anlegen dessen.

Antwort:

Im zentralen Gebäudeschadstoffkataster der Landeshauptstadt Düsseldorf werden die vorliegenden Gutachten, Berichte und sonstigen Informationen zu Gebäudeschadstoffen nach Standorten erfasst und abgelegt. Eine digitale Datenbank zur Auswertung steht nicht zur Verfügung und wäre hier auch nicht zielführend: Künstliche Mineralfasern (KMF) sind in der Regel in geschlossenen Konstruktionen wie zum Beispiel Dach-, Wand- oder Fußbodenaufbauten verbaut. Sie werden gutachterlich gezielt im Vorfeld anstehender Baumaßnahmen untersucht und erfasst. Bei stichprobenartigen gutachterlichen Untersuchungen werden KMF dagegen nur in geringem Umfang erfasst, sofern dies ohne bauteilzerstörende Erkundung möglich ist. Aufgrund dieser Gegebenheiten ist die Erstellung einer Übersicht aller in den städtischen Objekten vorkommenden KMF nicht möglich.

Frage 2:

Welche Mengen (in Tonnen) an KMF-Abfällen sind in den vergangenen zehn Jahren oder länger, falls darüber hinaus erfassbar, beim Rückbau und bei der Sanierung städtischer Gebäude angefallen, aufgeschlüsselt nach den Abfallschlüsseln 17 06 03* (gefährlich) und 17 06 04 (nicht gefährlich)?

Antwort:

Die im Rahmen von baulichen Maßnahmen angefallenen KMF-haltigen Abfälle werden seitens der Landeshauptstadt Düsseldorf einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Eine mengenmäßige Erfassung bzw. Auswertung erfolgt seitens der Bauherrenämter nicht.

Frage 3:

Wird der mit dem Cradle-to-Cradle-Beschluss (RAT/317/2021) sowie mit den angestrebten DGNB-Standards verfolgte Maßstab auch auf KMF-Sanierungen im Gebäudebestand angewandt, oder beschränkt sich dessen Anwendung auf Neubau- und Pilotvorhaben?

Antwort:

Der Cradle-to-Cradle-Beschluss (RAT/317/2021) sowie der DGNB-Standard werden bei Neubauvorhaben und Pilotprojekten angewendet.